



Hinweise zur regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Waffenbehörde hat gem. § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) alle Personen, die in Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, regelmäßig hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Dies betrifft alle waffenrechtlichen Erlaubnisse, u. a. Kleine Waffenscheine, Waffenbesitzkarten usw.

Die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaber alle drei Jahre ist bereits seit 2003 fester Bestandteil des Waffengesetzes (vorher alle 5 Jahre).

Seit dem 25.09.2021 hat Berlin eine neue Gebührenordnung im Waffenrecht. Hierbei handelt es sich um die erste Gebührenveränderung seit dem Jahr 2000.

Seitdem ist u. a. auch die regelmäßige Überprüfung der Erlaubnisinhaber gem. § 4 Absatz 3 WaffG gebührenpflichtig. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenerhebungen wurde u. a. vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt (Urteil vom 01.09.2009, Az. 6 C 30/08).

Vor dem 25.09.2021 war diese Überprüfung gebührenfrei, jedoch wurde sie bei allen Erlaubnisinhabern regelmäßig dem Gesetz entsprechend vor der Erteilung der Erlaubnis sowie anschließend alle drei Jahre durchgeführt.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung muss die Waffenbehörde alle drei Jahre Auskünfte folgender Behörden bzw. Dienststellen einholen:

- Bundeszentralregister
- Zentralstaatsanwaltliches Verfahrensregister
- Örtliche Polizei und
- Landesamt für Verfassungsschutz.

Nach derzeitiger Rechtslage ist diese Überprüfung alle drei Jahre zu wiederholen und ist dabei jedes Mal gebührenpflichtig.

Die Amtshandlung, für die die Gebühr erhoben wurde, ist nicht antragsbezogen, sondern muss von Amts wegen veranlasst werden.

Nur wenn die Überprüfung Erkenntnisse ergibt, die sich negativ auf Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit auswirken, werden Sie angeschrieben. Wenn Sie keine Mitteilung dazu erhalten, gab es keine Erkenntnisse, die den Wegfall Ihrer Zuverlässigkeit vermuten lassen.

Falls Sie auf Ihre waffenrechtliche(n) Erlaubnis(se) und die damit verbundenen Rechte verzichten sollten, wäre die gebührenpflichtige Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Ihnen in Zukunft nicht mehr notwendig.

Bei Kleinen Waffenscheinen reicht der Verzicht und die Rückgabe des Dokuments. Bei Waffenbesitzkarten wären zuvor die eingetragenen Waffen einem Berechtigten zu überlassen, und gleichzeitig mit der Rückgabe des Dokuments wäre das Überlassen schriftlich anzuzeigen.

Das Dokument müssten Sie ggf. entweder per Post an die Waffenbehörde senden (Polizei Berlin, LKA 514, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin) oder bei der Hauswache am Platz der Luftbrücke 6 oder beim zuständigen Polizeiabschnitt abgeben.

Ihre Akte würde dann abgeschlossen.